

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBen)

Stand: 26.04.2025

## Veranstalter

Der Veranstalter des **StuStaCulum**s ist der

Kulturleben in der Studentenstadt e.V.  
Hans-Leipelt-Str. 7  
80805 München



## Vertretungsberechtigte Vorstände:

Tim Metz, Teresa Soyer, Niclas Niedermaier, Michael Enßlin

**Registriergericht:** Amtsgericht München, **Registriernummer:** VR 13532

## Geltung der AGBen

Diese AGBen gelten zwischen Besucher:innen und dem Veranstalter.

## Festivalgelände

Das StuStaCulum findet vom Mittwoch, den 28.05.2025 bis zum Samstag, den 31.05.2025 auf dem Gelände der Studentenstadt Freimann statt.

## Eintritt

Die Besucher:innen entrichten den Eintritt entweder im Rahmen des Ticketvorverkaufs, oder im Rahmen der Abendkasse. Sie erhalten ein Eintrittsbändchen, welches für den gesamten Zeitpunkt des Festivals gültig ist. Das Tragen eines unversehrten Eintrittsbändchens berechtigt zum Besuch der Veranstaltungen und Bühnen. Die Weitergabe des Eintrittsbändchens an Dritte ist nicht gestattet.

## Ticketvorverkauf

Besucher:innen können den Eintritt im Rahmen des Ticketvorverkaufs entrichten; sie erhalten einen Bestätigungscode, der während den Öffnungszeiten an den am Eingang befindlichen Kassen vorzuzeigen ist; dort erhalten die Besucher:innen ein Eintrittsbändchen.

Der Vorverkauf findet ausschließlich unter <https://tickets.stustaculum.de/> statt und ist lediglich für volljährige Besucher:innen möglich.

Ein Einlass mit dem Bestätigungscode aus dem Vorverkauf kann nur bis Freitag, den 30.05.2025 um 18:00 garantiert werden.

Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht kein Widerrufsrecht.

## Abendkasse

Die Besucher:innen können während der Öffnungszeiten den Eintritt an den am Eingang befindlichen Kassen entrichten und erhalten dann ein Eintrittsbändchen.

## Programm

Der Programmflyer kann am Infozelt abgeholt werden. Der jeweilige Veranstaltungstag beginnt mit dem erstem im Programmflyer aufgeführten künstlerischem Programmpunkt und endet mit der zuletzt aufgeführten Veranstaltung.

## **Besetzungs- oder Programmänderung**

Besetzungs- oder Programmänderungen sind möglich und berechtigen nicht zur Rückerstattung des Eintritts. Diese werden gegebenenfalls auf der Homepage sowie am Infzelt bekannt gemacht. Bei Abbruch oder Absage des Festivals besteht kein Rückerstattungsanspruch.

## **Bild- und Tonaufnahmen auf dem Gelände**

Auf dem gesamten Festivalgelände werden durch vom Veranstalter beauftragte Fotografen Bild- und Tonaufnahmen gemacht. Diese sind zeitnah auf der Website [www.StuStaCulum.de](http://www.StuStaCulum.de) einsehbar. Mit Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt sich der/die Besucher:in mit der Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen seiner/ihrer Person sowie der Verwendung und Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung oder zur Bewerbung der Veranstaltung auf unseren Webseiten, einschließlich sozialer Medien, einverstanden. Besucher:innen ist es nicht gestattet, auf dem Festivalgelände selbst Videoaufnahmen zu machen oder professionelle Kameras mit Wechsel-Objektiv zu verwenden.

## **Festivalordnung**

Durch Betreten des Festivalgeländes erkennen die Besucher:innen die Festivalordnung für Besucher:innen an.

# **Festivalordnung für Besucher:innen**

## **Hausrecht**

Das Hausrecht hat auf dem Gelände während der Veranstaltung der Veranstalter. Der Veranstalter hat das Recht, Sicherheitskontrollen durchzuführen. Insbesondere ist der Ordnungsdienst angewiesen, gegebenenfalls Leibesvisitationen durchzuführen.

Der Veranstalter kann im Einzelfall den Einlass verwehren.

Hinweisen und Anordnungen der Ordnungskräfte sind unbedingt Folge zu leisten.

Bei Nichteinhaltung der AGB/Festivalordnung kann der Veranstalter die/den Besucher:in vom Gelände verweisen.

Bei Erreichen der zulässigen Höchstbesucherzahl an einzelnen Aufführungsorten oder auf dem Gesamtgelände, festgelegt durch die Branddirektion, wird kein weiterer Einlass gewährt.

## **Jugendschutz**

Während des StuStaCulum's gelten die allgemeinen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). An dieser Stelle wird insbesondere auf die Vorschriften zur Abgabe alkoholischer Getränke gem. § 9 JuSchG und Tabakwaren gem. § 10 JuSchG verwiesen:

- Es dürfen nicht in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

2. Dies gilt auch für alkoholische Getränke wie Bier, Wein, Sekt für Kinder unter 16 Jahren bzw. darf ihnen auch nicht der Verzehr gestattet werden gemäß § 9 Abs.1 JuSchG.

- Ferner dürfen an Kinder und Jugendliche weder Tabakwaren abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden gemäß § 10 Abs.1 JuSchG.

Der Veranstalter weist aus Gründen des Gesundheitsschutzes darauf hin, dass Kleinkinder sich nicht in unmittelbaren Bereichen von verstärkter Musik aufhalten dürfen.

Nicht volljährige Besucher:innen erhalten farblich gekennzeichnete Eintrittsbändchen.

## **Tiere**

Hunde sind auf dem Veranstaltungsgelände an der Leine zu führen. Es ist untersagt andere Tiere mitzubringen. Tiere dürfen nicht in geschlossene Veranstaltungsstätten mitgenommen werden.

## Sonstiges

Das Mitbringen von Getränken in Glasbehältern, Dosen, in Plastikflaschen mit mehr als einem Liter Fassungsvermögen, sowie von alkoholischen Getränken ist auf dem Festivalgelände untersagt.

Das Befahren des Festivalgeländes ist verboten. Auf dem gesamten Festivalgelände darf nicht gegrillt werden. Ferner ist das Aufstellen von Pools und Planschbecken, sowie Campingzelten, untersagt.

Wer barfuß läuft, trägt das Risiko für Verletzungen, die daraus resultieren, selbst. Bei Konzerten besteht die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die Ausgabe von Gehörschutz erfolgt am Infozelt.

Das bayerische Nichtraucherschutzgesetz gilt in allen geschlossenen Räumen sowie in allen Zelten.

Alle Personen auf dem Festival sind verpflichtet, ihren Lichtbildausweis ständig mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Insbesondere ist dies beim Einlass und Bändchen-/Ticketkauf notwendig.

Das Mitbringen oder Aufstellen von pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen, Waffen jeglicher Art, sowie waffenähnlichen Gegenständen und harten, sperrigen Gegenständen ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind Regenschirme. Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Platzverweis des Festivalgeländes.

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

Jegliches Bewerben, wie das Bewerben von Firmen und Fremdveranstaltungen, ist nur mit Erlaubnis des Veranstalters möglich.

Politische Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter sind verboten.

Der Veranstalter ist nicht für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände verantwortlich.

Stage Diving und Crowd Surfing sind untersagt.

Das Urinieren außerhalb der Toilettenanlagen hat den Platzverweis vom Festivalgelände zur Folge.

Die Notfall-Sammelplätze befinden sich an der Ungererstraße hinter dem Parkdeck und hinter dem Café Dada (Willi-Graf-Straße) auf dem Sportplatz am Englischen Garten.

# StuStaPay AGB

## Cashless Payment

Der Veranstalter behält sich vor, ein bargeldloses Bezahlssystem zum kontaktlosen elektronischen Bezahlen in Teilen oder ganzheitlich zu verwenden. Art und Umfang werden alleine vom Veranstalter bestimmt, es besteht kein Anspruch auf bestimmte Bezahlverfahren. Der Veranstalter behält sich vor, das Bezahlssystem auch während des Festivals zu ändern. Eine Auszahlung des eingezahlten Guthabens ist möglich, kann aber nicht garantiert werden.

Die detaillierten Geschäftsbedingungen werden für das konkrete System ausgewiesen.

## Details

Das StuStaCulum verwendet ein bargeldloses Bezahlssystem (im weiteren "StuStaPay") in Form eines Armbandes mittels NFC Chip. Der Vertrieb erfolgt im Namen und für Rechnung des Verein Kulturleben in der Studentenstadt e.V. (im weiteren „VERANSTALTER“). Für die Nutzung des elektronischen Zahlungsmittels gelten im Verhältnis zwischen dem Verein Kulturleben in der Studentenstadt e.V. und dem jeweiligen Chipinhaber die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## Begriffsbestimmungen

### CHIP

NFC-Karten bzw. Armbänder (= „Chip“) werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt, um einen bargeldlosen Zahlungsvorgang mittels NFC-Technologie zu ermöglichen. Die zur Verfügung gestellten Karten bzw. Armbänder kommen grundsätzlich jeweils nur bei der konkreten Veranstaltung zum Einsatz. Sollte es sich um eine Dauerveranstaltung bzw. Projekt handeln, kann die Karte (bzw. das Armband) auch längerfristig zum Einsatz kommen, sowie beladen und entladen werden.

## **TOP-UP**

Als „Top-up“ wird der Vorgang bezeichnet, wodurch Geld (mittels Bargeld, EC-, Kreditkarte, o.ä.) auf den Chip des Kunden geladen wird.

## **TOP-UP STATION**

Als „Top-up Station“ wird die Vorrichtung bzw. die Station bezeichnet, welche zur Aufladung vor Ort beim Projekt dient. Es kann sich um eine betreute Aufladestation (Personal vor Ort) oder um eine Self-Service-Station handeln.

## **ONLINE TOP-UP**

Online Top-up bezeichnet die Möglichkeit, online via bereitgestellter Plattform (Eventportal) Geld auf den Chip zu laden. Dieser Vorgang kann – sofern eingerichtet – beliebig oft durchgeführt werden. Die Entscheidung ob bzw. welche jeweiligen Optionen eröffnet sind, behält sich der Veranstalter vor. Sollten Produkte online erworben werden (egal ob Guthaben oder faktische Produkte wie Getränke oder Merchandise Produkte), kann binnen 14 Tagen ab Erhalt der Ware vom Vertrag zurückgetreten werden.

## **PAYOUT**

Als Payout wird der Vorgang bezeichnet, mittels welchem das auf die Karte bzw. Band gebuchte (Rest-)Guthaben wieder vom Kunden nach dem Projekt zurückgefordert werden kann.

## **BELEG**

Ein Beleg im Sinn dieser Richtlinie entspricht den in Deutschland geltenden Bestimmungen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Ein Beleg wird zu jedem Verkaufsvorgang erstellt und im Eventportal zum Download zur Verfügung gestellt.

## **PIN**

PIN im Sinn dieser Richtlinie ist die 12-stellige Nummer, welche auf der Rückseite des Chips bzw. der Karte aufgedruckt ist. Die PIN wird zum Login im Eventportal benötigt, welches Nachverfolgung der Konsumation, Online-Aufladung sowie Auszahlung des Restguthabens (=Payout) ermöglicht.

## **GUTSCHEINE**

Vom Veranstalter kann Geld in Form von Gutscheinen auf den Chip geladen werden. Dieses Guthaben („Gift Guthaben“) kann beim Payout nicht ausbezahlt werden. Weiters kann es somit auch nicht auf andere Chips übertragen werden. Dieses „geschenkte“ Guthaben kann vom Veranstalter frei vergeben werden, weshalb auf dessen Erteilung grundsätzlich kein expliziter Anspruch besteht.

## **EVENTPORTAL**

Die Seite [pay.stustaculum.de](http://pay.stustaculum.de) wird vom Kulturleben in der Studentenstadt e.V. betrieben. Im Eventportal ist es möglich, den jeweiligen Chip hinzuzufügen, Transaktionen und Belege abzurufen, den Chip während des Events zu beladen und gegebenenfalls nach der Veranstaltung einen Payout zu beantragen.

## **KUNDE/BESUCHER**

Als „Kunde“ bzw. „Besucher“ gelten jegliche Besucher bzw. Kunden des jeweiligen Veranstalters bzw. des Betriebes, wo StuStaPay zum Einsatz kommt.

## **Vertragsbeziehungen**

1. Mit dem Bezug bzw. Aufladen des Chips kommt ein Vertrag zwischen dem VERANSTALTER und dem Chipinhaber über die Nutzung des Chips als Zahlungssystem gemäß den nachfolgenden Bedingungen zustande.
2. Der Eintrittskartenverkauf, sowie Konsumation bei Ständen ohne StuStaPay während der Veranstaltung sind Gegenstand gesonderter Vertragsverhältnisse mit dem VERANSTALTER oder Standbetreiber, für die gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten.
3. Der VERANSTALTER ist berechtigt, sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Bewirkung der vom VERANSTALTER zu erbringenden Leistung Dritter zu bedienen.
4. Der Chip wird unpersonalisiert ausgestellt, kann vom Chipinhaber jedoch im „Eventportal“ unter Angabe von Name und E-Mail Adresse des Chipinhabers, sowie der PIN des Chips registriert werden, um Guthaben aufzuladen bzw. einen Online-Payout zu beantragen.

5. Der Chip darf nicht zu gesetzeswidrigen Zwecken genutzt werden. Der Chip darf nicht weitergegeben werden.
6. Nimmt der Chipinhaber Leistungen von Partnerunternehmen des VERANSTALTERS in Anspruch, die ebenfalls mit StuStaPay bezahlt werden können, so begründen diese ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen dem Chipinhaber und dem Partnerunternehmen.

### **Leistungsumfang**

1. Mit dem Armband kann der Chipinhaber an den für die Nutzung des Chips freigegebenen Veranstaltungstagen innerhalb der Einsatzstätten Leistungen der angeschlossenen Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen. Bei jedem Zahlungsvorgang vermindert sich das auf dem Chip gespeicherte Guthaben um den verfügbaren Betrag. Nach Durchführung des Zahlungsvorgangs ist ein Widerruf der Zahlung ausgeschlossen.
2. Der VERANSTALTER schuldet nicht die Erbringung der von angeschlossenen Akzeptanzstellen angebotenen Leistungen, wenn diese von Partnerunternehmen des VERANSTALTERS betrieben werden.

### **Erwerb**

1. Das Armband mit Chip ist beim VERANSTALTER an den ausgewiesenen Stellen innerhalb der Einsatzstätte erhältlich.
2. Der Chip hat grundsätzlich einen Mindestausgabewert von 0,00 €. Eine Änderung des Mindestausgabewertes ist einseitig durch den VERANSTALTER jederzeit möglich.

### **Top-Up (Aufladung)**

1. Der Chip wird mit oder ohne Startguthaben ausgegeben. Er ist jederzeit (wieder-)aufladbar und kann während der Öffnungszeiten an den hierfür ausgewiesenen Stellen innerhalb der Einsatzstätte (Top-up Station) per Bargeld, EC-Karte, Kreditkarte (Visa Card, Master Card) oder anderen vom VERANSTALTER zugelassenen Zahlungsmethoden aufgeladen werden. Der Chipinhaber kann seinen Chip nur im Rahmen von vorhandenem Chipguthaben nutzen.
2. Sofern der Top-Up mittels Kreditkarte erfolgt, gewährleistet der Kunde bei jedem Top-Up eine problemlose Belastung der Kreditkarte – und somit die Deckung seines Kontos. Sollte eine korrekte Belastung nicht möglich sein, behält sich der VERANSTALTER das Recht vor, das Geld anderweitig einzufordern. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, zuerst den Bezahlvorgang vollständig abzuschließen und dafür im Anschluss das gekaufte Produkt, die Dienstleistung oder Sonstiges zu erwerben.
3. Sofern bei einer angeschlossenen Akzeptanzstelle ausschließlich bargeldlos bezahlt wird, darf durch den Kunden nicht versucht werden, zu kaufende Produkte oder Dienstleistungen etc. mittels Bargeld zu erwerben.
4. Online top-up: Sollte nach dem erfolgten Online top-up keine aufrechte Internetverbindung bestehen und der Chip des Besuchers (Empfängerarmband bzw. Karte) das aufgeladene Guthaben nicht sofort nutzen können, kümmert sich der Kunde vor Ende der Veranstaltung selbst um die Rückerstattung der vorgenommenen Aufladung. Für vorübergehende fehlende Internetverbindung und daraus resultierende, vorübergehende, nicht zur Verfügung stehende Aufladungen ist der VERANSTALTER nicht haftbar zu machen.
5. Der Kunde hat keinen expliziten Anspruch, dass seine Karte/Armband mit Geld be- oder entladen wird. Grundsätzlich kann jedoch – während der jeweiligen Öffnungszeiten – bei der Veranstaltung bei den jeweiligen Stationen Geld auf die Karte/Armband aufgebucht werden. Eine Entladung (Payout) vor Ort bei der Veranstaltung ist nur möglich, falls der VERANSTALTER diese Option anbietet. Grundsätzlich kann weiters bei jeder Top-Up Station und jedem Mitarbeiter, der ein Cashless-Gerät innerhalb der Einsatzstätte verwendet, das zu diesem Zeitpunkt auf der Karte/Armband vorhandene Guthaben abgefragt werden. Der Besucher hat jedoch keinen konkreten Anspruch, dieses zu einer bestimmten Zeit abzufragen.
6. Der Mindestaufladebetrag beträgt 1,00€, der Höchstbetrag des Chipguthabens 150,00€.
7. Die Guthabenbeträge sind Privatvermögen und werden nicht verzinst.

### **Belege**

1. Alle Belege können im Eventportal ([pay.stustaculum.de](https://pay.stustaculum.de)) online via Eingabe der PIN Nummer abgerufen werden. Ist der Beleg durch verbindungstechnische Schwierigkeiten nicht sofort nach der Buchung online abrufbar, ist der VERANSTALTER nicht haftbar zu machen, sofern der Beleg bei funktionierender Internetverbindung zur Verfügung steht. Diese Zeitverzögerung muss jeweils verhältnismäßig sein.

2. Sollte der Link zum Eventportal aus einem Grund nicht zugänglich sein, verpflichtet sich der VERANSTALTER in angemessener Zeit diesen Link wieder zugänglich zu machen. Mängel wie Unleserlichkeit, Rechtschreibfehler, Internet- oder Systemausfall, oder höhere Gewalt berechtigen jedoch auch in diesem Fall keine Regressforderungen.
3. Der VERANSTALTER behält sich in diesem Fall das Recht vor, vor Ort Möglichkeiten zum Ausdrucken der Belege bereitzustellen.

## **Pfand**

1. Das Chippfand beträgt 0,- Euro.
2. Der VERANSTALTER behält sich das Recht vor, Chippfand zu verlangen. Sofern ein Chippfand vorgesehen ist, wird der Betrag des Chippfandes bei dem ersten Top-Up auf der Karte/dem Armband gesperrt und erst bei Rückgabe der Karte/des Armbandes vor Ort beim Projekt wieder freigegeben.
3. Eine Möglichkeit der Abwicklung von Becherpfand ist die jeweilig entsprechende Verrechnung des Becherpfandes zuzüglich zum Getränk (Bsp: Verrechnung von gesamt €3,00 wobei €2,00 Getränkekosten und €1,00 Becherpfand ist). Der Betrag wird bei Rückgabe eines Bechers rückerstattet, wodurch folglich zwei separate Buchungen entstehen. In einem Vorgang können auch mehrere Becher zurückgegeben werden, was jedoch die jeweilige Verfügungsbefugnis des Becherpfands entsprechend voraussetzt.
4. „Gewerbliches Bechersammeln“ ist bei jeglicher Veranstaltung untersagt, weshalb zugestimmt wird, dass ein entsprechend hoher Betrag, der aufgrund unzulässiger Becherrückgaben vor Ort auf dem Chip entstanden ist, vom Kunden nicht zur Auszahlung (siehe PAYOUT) gelangen kann.

## **Bedienfehler**

1. Der VERANSTALTER haftet nicht für beim Auf- oder Abbuchen erfolgte Bedienfehler, was auch für jegliche Gehilfen zu gelten hat. Diesbezüglich können sich die Besucher jeweils vor Ort an die zuständige Person wenden bzw. den VERANSTALTER kontaktieren. Sollten dem Besucher durch erfolgte Bedienfehler Geldvorteile erwachsen, ist er nicht dazu autorisiert, dieses Geld auszugeben, sondern hat sich unverzüglich an einen ausgewiesenen Helpdesk des VERANSTALTERs zu wenden.

## **Gültigkeitsdauer**

1. Der Chip kann ab Erhalt für den ausgewiesenen Gültigkeitszeitraum für die Bezahlung bei den angeschlossenen Akzeptanzstellen verwendet werden. Etwaiges Restguthaben verfällt nach dem 30.09.2025.

## **Payout (Rückzahlung von Guthaben)**

1. Der Chipinhaber hat keinen Anspruch auf die Auszahlung von Chipguthaben. Jegliche Optionen zur Rückzahlung von Chipguthaben stellen ein unverbindliches Angebot seitens des VERANSTALTERs dar. Der VERANSTALTER behält sich vor, den Payout-Vorgang je nach Veranstaltung festzulegen und kurzfristig abzuändern.
2. Der VERANSTALTER behält sich vor, eine Auszahlung von etwaigem Chipguthaben zum Nennwert über das Eventportal in Form einer Überweisung auf ein Konto anzubieten. Im Falle der Überweisung kann das Chipguthaben mit angemessenen Transaktionskosten oder Bearbeitungs-/Servicegebühren belastet werden. Der Überweisungszeitraum kann je nach Land mehrere Tage bis Wochen dauern. Sollte der Payout-Vorgang online angeboten werden, kann dieser nur innerhalb der vom VERANSTALTER jeweils vorgegebenen Frist vorgenommen werden. Nach Fristablauf ist grundsätzlich kein Payout mehr über die Online-Plattform (Eventportal) möglich. Der VERANSTALTER übernimmt keine Haftung, sollte es durch falsches oder unvollständiges Ausfüllen des Onlineformulars bezüglich Payout zu keiner Rückerstattung des Geldguthabens kommen.
3. Der VERANSTALTER behält sich vor, eine Barauszahlung von etwaigem Chipguthaben zum Nennwert vor Ort anzubieten. Der VERANSTALTER behält sich das Recht vor, bei Payout vor Ort eine Bearbeitungsgebühr bzw. Servicegebühr einzubehalten.
4. Im Falle einer Beschädigung des Speicherchips bzw. der aufgebrachten eindeutigen PIN des Chips durch unsachgemäßen Gebrauch (z.B. Lochen des Chips, Chipbruch) ist eine Rückzahlung des Restguthabens ausgeschlossen, außer der Chipinhaber weist ein noch bestehendes Chipguthaben nach.
5. Gutscheine können nicht erstattet werden und verfallen automatisch nach jeder Veranstaltung.

## **Reklamationen und Geltendmachung von Einwänden**

1. Reklamationen, die das Vertragsverhältnis zwischen Chipinhaber und den Partnerunternehmen betreffen, sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Belastung des Chipguthabens mit dem verfügbaren Betrag.
2. Etwaige Reklamationen hinsichtlich des Armbands können an die hierfür ausgewiesenen Stellen innerhalb der Einsatzstätte oder an den VERANSTALTER gerichtet werden.
3. Der Chipinhaber hat bei jeder Transaktion die Höhe des Chipguthabens am Display des Zahlungsgerätes zu kontrollieren und gegebenenfalls sofort zu reklamieren.
4. Sollte dem Chipinhaber nachweislich Geldvorteile durch erfolgte Bedienfehler erwachsen, ist dieser berechtigt, dieses Geld auszugeben. Der VERANSTALTER behält sich vor, diese Fehler, sobald sie offenkundig werden, entsprechend zu korrigieren.

## **Sorgfaltsanforderungen, Verlust und Missbrauch**

1. Der Chipinhaber hat die Cashless-Karte/Armband mit besonderer Sorgfalt, ggf. in einer gesonderten Datenschutzhülle, aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.
2. Das Risiko eines Verlustes und eines vom Chipinhaber zu vertretenden Missbrauchs der Cashless-Karte/Armband trägt der Chipinhaber. Akzeptanz- und Rückzahlungsstellen prüfen nicht, ob der Chipinhaber rechtmäßiger Besitzer der Cashless-Karte/Armband ist.
3. Der Karten-/Arbandinhaber kann eine personalisierte Karte bzw. ein personalisiertes Armband sperren lassen.
4. Stellt der Chipinhaber einer/s personalisierten Karte/Armbands den Verlust oder Diebstahl des selbigen, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung des Armbands oder der Karte fest, hat er sich unverzüglich im Infocenter oder beim StuStaPay service zu melden (Sperranzeige). Dabei hat der Chipinhaber die PIN anzugeben.
5. Der Chipinhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
6. Bei Verdacht auf Vorliegen strafrechtlich relevanter Tatbestände erfolgt eine Strafanzeige durch VERANSTALTER. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche durch VERANSTALTER bleibt vorbehalten.

## **Haftung**

1. Der VERANSTALTER übernimmt keine Haftung für Verlust und Diebstahl von Cashless-Karten/Armbändern.
2. Verliert der Chipinhaber seinen personalisierten Chip, wird dieser ihm gestohlen oder kommt er ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Chipverfügung, so haftet der Chipinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe seines Guthabens auf der Cashless-Karte/Armband, ohne dass es darauf ankommt, ob den Chipinhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft.
3. Der Chipinhaber haftet nicht für Schäden nach Absatz (2), wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil der VERANSTALTER nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden nachweislich dadurch eingetreten ist.
4. Hat der VERANSTALTER durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet der VERANSTALTER für den entstandenen Schaden im Umfang des von VERANSTALTER zu vertretenden Mitverschuldens.
5. Sobald dem VERANSTALTER der Verlust oder Diebstahl der Cashless-Karte/Armband, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Cashless-Karte/Armband im Sinne dieser AGBs (Sorgfaltsanforderungen, Verlust und Missbrauch, Abs. 4) angezeigt wurde, übernimmt der VERANSTALTER alle danach durch Chipverfügung entstehenden Schäden. Die Haftung des VERANSTALTERS ist auf die Höhe des Chipguthabens beschränkt. Handelt der Chipinhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Chipinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

## **Datennutzung, Datenschutz, Geheimhaltung**

1. Der Chipinhaber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten durch den VERANSTALTER im Zuge der Vertragsbeziehung verarbeitet gespeichert werden. Zu diesem Zweck kann der Chipinhaber über die erhobenen Daten kontaktiert werden.

2. Kunden ist es ausdrücklich verboten, StuStaPay zu kopieren, nachzumachen oder anderweitig missbräuchlich zu verwenden. Sollten einem Kunden Betriebsgeheimnisse, wenn auch nur zufällig bekannt werden, ist er dazu verpflichtet, diese als solche zu wahren und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher, ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen wurden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

### **Änderungen der Bedingungen**

1. Änderungen dieser AGBs werden dem Chipinhaber vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens im Internet im Eventportal ([pay.stustaculum.de](http://pay.stustaculum.de)) mitgeteilt. Die Zustimmung des Chipinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der VERANSTALTER bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

### **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Chipinhaber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand der Sitz des Chipausstellers.